



## Bestätigung

Nr. P-1536/05

Handelsbezeichnung.....:	Toyota Aygo	Peugeot 107	Citroen C1
Typ.....:	AB1	P	P
EG-TG-Nr.:	e11*70/156-2001/116*0236	e11*70/156-2001/116*0237	e11*70/156-2001/116*0238
Motorleistung/Antriebsart:	bis 60 kW / Frontantrieb		
VIN-Code.....:			
Änderungsbezeichnung...:	Felgen-/Reifenumrüstung		
Änderungstypen.....:	Verwenden von nicht originalen Felgen-/Reifen-Kombinationen (A1a) Verändern der ET um mehr als 1% (der Spurbreite) pro Radseite (A1b)		

Bauteilhersteller .....: Power Tech GmbH, D-56235 Ransbach-Baumbach

Umbaufirma .....: autex H.Meier & P.Schmid, 5504 Othmarsingen

Umbauteile.....: Es können wahlweise nachfolgende **Felgen und Reifen** verwendet werden:

Felgen.....:

Felgendimension		zulässig auf		Felgendimension		zulässig auf		Felgendimension		zulässig auf	
B/∅	ET	VA	HA	B/∅	ET	VA	HA	B/∅	ET	VA	HA
4½ x 14	0 mm bis +36 mm	X	X	6 x 15	0 mm bis +36 mm	X	X	6½ x 16	0 mm bis +36 mm	X	X
5 x 14	0 mm bis +36 mm	X	X	5½ x 15	0 mm bis +36 mm	X	X	7 x 16	0 mm bis +36 mm	X	X
5½ x 14	0 mm bis +36 mm	X	X	7 x 15	0 mm bis +36 mm	X	X	7½ x 16	0 mm bis +36 mm	X	X
6 x 14	0 mm bis +36 mm	X	X	7½ x 15	0 mm bis +36 mm	X	X	8 x 16	0 mm bis +36 mm	X	X
				8 x 15	0 mm bis +36 mm	X	X				
				8½ x 15	0 mm bis +36 mm	X	X				
				9 x 15	0 mm bis +36 mm	X	X				

**Abkürzungen:**

VA = Vorderachse

HA = Hinterachse

B = Felgenmautweite

∅ = Felgendurchmesser

ET = Einpresstiefe

Reifen ∅ Seite 3

**Auflagen und Erklärungen:**

Zulässige Felgenmautweitendifferenz VA/HA	VA gleich HA oder HA max. 2" breiter
Zulässige Einpresstiefen-Differenz VA/HA	VA gleich wie HA oder VA max. 20 mm grösser
Zulässige ∅ -Differenz VA/HA	VA und HA gleich
Felgeneignungserklärung	Der Zulassungsstelle ist ein Eignungserklärung gemäss asa-Richtlinie 2A vorzulegen.

Reifen.....:

Zulässige Reifendurchmesser	498 bis 585 (gemäss ETRTO: Overall Diameter Maximum in Service)
Zulässige Reifenbreite	gemäss ETRTO
<b>Auflagen und Erklärungen:</b>	
Zulässige Reifen-Profilmuster	VA gleich HA oder entsprechende Bestätigung vom Reifenhersteller
Zulässige Reifenbreite-Differenz VA/HA	VA gleich wie HA oder HA grösser
Fahrzeuge mit Allradantrieb und/oder ABV	Reifendurchmesser VA gleich HA (zulässige Differenz ≤12 mm)
Mindesttragkraft / Geschwindigkeitsindex	für das betreffende Fahrzeug ausreichend

notwendige Anpassungen: - Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Radabdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügende Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte!) gegenüber den Rädern zu achten! Das Anzugsmoment der Befestigungselemente soll min. 110 Nm betragen. Die aufgeführten Reifendimensionen können das Gesamtübersetzungsverhältnis um mehr als 8% verändern. Ein Nachweis über die Einhaltung der Zulassungsvorschrift hinsichtlich asa-Richtlinie 2A „Änderung der Gesamtübersetzung“ muss gesondert erbracht werden.

S p e c i m e n

- Es dürfen nur die mitgelieferten Befestigungselemente verwendet werden. Die minimalen Einschraubängen der Schrauben bzw. Muttern richten sich nach nebenstehender Tabelle :

Gewindeart	Einschraublänge
M12 x 1.5	> 6 ½ Umdrehungen
M12 x 1.25 M14 x 1.5	> 7 ½ Umdrehungen

- Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen.

Gegenstand.....: Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen der Bescheinigung des TÜV Rheinland Group vom 14.12.2005 durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederezulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens. Für den umgebauten Motorwagen kann der Umbauer gemäß Art. 41 VTS eine Gesamtgewichtsgarantie übernehmen.

- Bedingungen/Kontrollen...:
- Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
  - Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der **Freigängigkeit** zu achten.
  - Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemäße Durchführung der Anpassungen und Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
  - **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzustände				
Typ	Bauteile	Originalzustand	Änderungen gemäss asa-Richtlinie 2A	zusätzliche DTC-Bestätigungen
A1a	Räder / Reifen	Umrüstung gemäss Vorderseite		
A1b	ΔET > 1%			
A1c	Radsturz	X	-----	-----
A2	Bremsanlage	X	X	-----
A3a	Federelemente	X	Tieferlegung bis 60 mm möglich <sup>1)</sup>	
A3b	Aufhängungsteile	X		
A3c	Zusätzliche Achsen	<del>-----</del>		
A4a	Lenkungen	X	X	-----
A4b	Lenkhilfe	X	X	-----
A5	Motorleistung	X	-----	-----
A6	tragende Struktur	X	X	-----
A7a	Dachlast	X	X	-----
A7b	Anhängelast	X	X	-----
X = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen			--- = zur Zeit nicht mit eingeschlossen	

<sup>1)</sup> Bei Tieferlegungen >40 mm ist ein zusätzlicher Prüfbericht erforderlich!

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder **zur Zeit nicht mit eingeschlossene Abänderungen** vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle **zur Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit** zu melden.



Vauffelin, 21. Dezember 2005

Der Geschäftsführer

Der Sachbearbeiter

*B Gerster*

*R Bulakbasi*

Bernhard Gerster

Raci Bulakbasi

(Nur mit **rotem** Originalstempel DTC, eingetragenem VIN-Code sowie Stempel und Unterschriften der Firmen gültig !)

Ort / Datum : Othmarsingen,	Ort / Datum :
Stempel und Unterschrift der Umbau-Firma :	Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma :

